

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Wöchentliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses

Nr. 103

Diez, Dienstag, den 19. Oktober 1920.

60. Jahrgang.

Fortsetzung der Verordnung aus Nr. 102

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675).

1. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung entscheidet der Oberpräsident, in den Regierungsbezirken Kassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen der Regierungspräsident.

Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu diesem Zweck zu bildenden Kollegium zu.

Das Kollegium besteht aus fünf Mitgliedern, ausschließlich des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) als Vorsitzenden, von denen zwei ernannt und drei gewählt werden.

Von den ernannten Mitgliedern muß einer die Befähigung zum Richteramt haben.

Von den gewählten Mitgliedern muß einer der Landwirtschaft, einer dem Gewerbe der Viehhändler und einer dem Fleischergerwerbe angehören; die Wahl erfolgt auf Vorschlag der im Bezirk vorhandenen Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern vom Provinzialrat (Bezirksausschuß) auf die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in dem betreffenden Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die gewählten Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der in § 1 des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (Gesetz-Samml. S. 150) unter IV. genannten Beamten.

Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt und gewählt.

Die Vorschriften des § 21 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung finden Anwendung.

Den Vorsitz führt der Oberpräsident (Regierungspräsident) oder der zu diesem Zweck aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmte Vertreter.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter drei gewählten. Stimmenmehrheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dabei Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Antragsteller steht gegen den Beschluß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde zu. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Bestimmung der Behörde, die darüber die Entscheidung zu treffen hat, bleibt vorbehalten. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

Die Erlaubnis ist für die Provinz (Regierungsbezirk) und für das Kalenderjahr zu erteilen, erstmalig bis zum Schluß des Jahres 1921.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, ins-

besondere nur auf den Handel mit Ferkeln oder Läufer-schweinen, beschränkt werden.

Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Jahr laufende Erlaubniskarte auszustellen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebs der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf den Viehmärkten und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen.

Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, erhalten für die bei ihnen beschäftigten Personen Nebenkarten auf deren Namen, ebenso Viehhändler, die Aufkäufer beschäftigen, für diese.

Für die Ausstellung jeder Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gewerbesteuerklasse des Gewerbebetriebs richtet. Die Gebühr beträgt für

Gewerbesteuerklasse I	1500 Mark,
Gewerbesteuerklasse II	1000 Mark,
Gewerbesteuerklasse III	500 Mark,
Gewerbesteuerklasse IV	250 Mark,

für gewerbesteuerfreie Betriebe und für Nebenkarten 50 Mark.

Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis nach § 5 der Verordnung wird in dem durch Ziffer 2 bis 5 geordneten Verfahren entschieden. In diesem Falle tritt der Oberpräsident (Regierungspräsident) an die Stelle des Antragstellers.

II. Ausübung des Viehhandels.

Legitimationskarten und Wandergewerbebescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 der Verordnung dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 der Verordnung vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erteilt ist.

Wer im Besitze der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung ist, hat die für den Verkauf notwendigen Schlussscheine von dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu beziehen, von dem er zugelassen ist.

Bis zum 31. Dezember 1920 ist die Benutzung anderer Schlussscheine als der von der Behörde gelieferten zulässig.

Als Behörde, der eine Ausfertigung des Schlussscheins spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes zu übersenden und der auf Verlangen die dritte Ausfertigung vom Erwerber vorzulegen ist (§ 8 der Verordnung), wird der Oberpräsident (Regierungspräsident) bestimmt, von dem der Händler den Schlussschein bezogen hat.

Die Feststellung des Lebendgewichts (§ 9 der Verordnung) muß durch Wiegung erfolgen.

Der Preisbestimmung nach Lebendgewicht bedarf es nicht, wenn sich der Kaufabschluß auf Milchvieh, tragende Kühe und Färsen, Zuchtbullen, Zuchtböcke sowie auf Ferkel bis 25 Kg. Lebendgewicht bezieht.

Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ist berechtigt, die Durchführung (§ 10 der Verordnung) der mit Erlaubnis versehenen Personen zu überwachen.

III. Viehmärkte.

Als Behörde im Sinne des § 11 Absatz 1 und 2 der Verordnung werden die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihren Bezirk bestimmt. Die Überwachung der Viehmärkte wird diesen Behörden gleichfalls übertragen; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 14 der Verordnung entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat (Oberbürgermeister), in den Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmehrgern, Schweinemehrgern usw. unterschieden wird.

Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu. Ueber die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I Ziffer 2—4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach I Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) tritt als Antragsteller der Magistrat oder der Landrat.

Die nach § 16 der Verordnung erforderlichen Verzeichnisse müssen sowohl im Verkaufsstand selbst als auch so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise auch von außen sichtbar sind.

V. Schlußbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmung dieser Ausführungsanweisung und der auf Grund derselben mit Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde von dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erlassenen Ausführungsanweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 24. September 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Hagedorn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Hagen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Hirsch.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Bank.

J.-Nr. II. 12297. Diez, den 11. Oktober 1920.

In Ausführung vorstehender Bestimmungen wird von mir noch folgendes bestimmt:

1. Die Anträge auf Zulassung zum Viehhandel sind sowohl von den Händlern als auch von den Schlächtern entsprechend den von dem Herrn Regierungspräsidenten erlassenen Bestimmungen bis auf weiteres an die Bezirksfleischstelle in Frankfurt am Main, Untermainanlage 9, der bis zur Einrichtung der neu zu schaffenden Geschäftsabteilung die Befugnisse dieser Stelle übertragen sind, einzureichen.

2. Der für die Behörde bestimmte Schlussschein ist sofort nach Tätigung des Geschäfts hierher einzureichen.

3. Die Befugnis der Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von Viehmärkten ist bis auf weiteres von dem Herrn Regierungspräsidenten ebenfalls der Bezirksfleischstelle in Frankfurt am Main übertragen worden, der auch die Überwachung der Märkte im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten obliegt.

4. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum gewerbmäßigen Fleischverkauf im Kleinhandel sind von allen

Mehrgern usw., die nicht zur Führung des Meisterzettels befugt sind, bei mir einzureichen, und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen. Gehehen Anträge in dieser Zeit nicht ein, so nehme ich an, daß sämtliche Mehrgern im Kreise zur Führung des Meisterzettels befugt sind.

5. Auf das Preisverzeichnis, das in den Verkaufsräumen und im Schaufenster auszuhängen ist, mache ich besonders aufmerksam.

6. Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Mehrgergemeinden ersuche ich, die Händler und Mehrgern auf die erlassenen Bestimmungen aufmerksam zu machen und mir bis zum 10. und 25. j. Mts., erstmalig zum 25. d. Mts., über die ermittelten Kleinverkaufspreise der hauptsächlichsten Fleisch- und Wurstsorten zu berichten. In diesen Berichten ersuche ich auch auszuführen, in welchem Verhältnis Angebot und Nachfrage zueinander stehen und ob die Preisbildung durch Maßnahmen von Gewerkschaften und sonstigen Verbrauchergruppen wesentlich beeinträchtigt worden ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. J. B.: Scheuern.

Nr. 1784. HCITR. Koblenz, den 21. Sept. 1920.

Der Präsident der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

An den Herrn Oberbefehlshaber der Alliierten Besatzungs-Armee Mainz.

Durch Vj. Nr. 1295 vom 27. Juli hat die Hohe Kommission Ihnen mitgeteilt, daß es der deutschen Polizei der besetzten Gebiete nicht erlaubt sei, selbige graue Uniform zu tragen.

Ich habe die Ehre, zu ihrer Kenntnis zu bringen, daß die Hohe Kommission unter ausdrücklicher Aufrichterhaltung dieser Bestimmung indessen den Angehörigen der öffentlichen und Militärverwaltungen wie Polizeibeamten, Forstbeamten, Gendarmen, Feldjägern und allgemein Uniform tragenden Deutschen (Eisenbahnbeamten, Gefängnisbeamten usw.) gestattet, selbige graue Uniform zu tragen, unter ausdrücklicher Bedingung, daß andersfarbige Kennzeichen an Ärmeln und Kragen und eine andersfarbige Mütze jede Verwechslung mit der Reichswehr unbedingt unmöglich machen.

Was die deutschen Polizeiangehörigen angeht, so hat die Hohe Kommission bestimmt, daß diesen ein Zeitraum von drei Monaten — vom 20. Oktober ab gerechnet — gewährt werde, um ihnen zu gestatten, sich mit der vorgeschriebenen Uniform zu versehen.

Sie werden erucht, diese Entscheidung den beteiligten pp.

Die interall. Sekretäre: gez. Chastenei, Galthrop.

Der Präsident der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission: gez. Firard.

HCITR Unterlahnkreis Nr. 714. Diez, 6. Oktober 1920.

Für richtige Abschrift. pp.

Der Delegierte der H. C. I. T. R. gez. E. Sabatie.

J. d. R. d. He. Vormitt.

D. Nr. 625. Diez, den 11. Oktober 1920.

An die Ortspolizeibehörden der besetzten Gemeinden des Unterlahnkreises.

mit dem Ersuchen, vorstehende Verfügung zur Kenntnis der beteiligten Behörden und Beamten zu bringen.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

I. 7341. Diez, den 12. Oktober 1920.

Bekanntmachung.

Die Rheinland-Kommission hat durch Note vom 18. v. Mts. für den Bereich des besetzten rheinischen Gebietes die Einfuhr der Frankfurter Zeitung und das Mittagsblatt, Verlagssort Frankfurt a. M. bis zum 18. d. Mts. verboten.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. Pr. I. 14. Sta. 1211. Wiesbaden, 21. Sept. 1920.

Ich ersuche ergebenst, die Standesämter zu benachrichtigen, daß die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Zählarten für 1919 soweit sie nicht bereits von der Kasse des statistischen Landesamtes unmittelbar geleistet worden ist, demnächst durch die Post erfolgen wird.

Der Regierungs-Präsident J. A. Walther.

Abdruck den Herren Standesbeamten zur Kenntnis.

Diez, den 8. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Scheuern.